



Änderungen in der Konditionalität ab 2025

Befreiung von Betrieben bis 10 ha von KOND-Kontrollen und Sanktionen

(von KOND-Sanktionen bereits ab 2024)

- bei Agrarzahlungsempfängern mit max. 10 ha landwirtschaftlicher gemeldeter Fläche (LF) werden keine KOND-VOK mehr durchgeführt
- Iw. gemeldete Fläche ist die Summe aller Ackerland-, Grünland- und Dauerkulturflächen im Sammelantrag; unabhängig davon, ob Fördermaßnahmen auf diesen beantragt wurden und ohne Landschaftselemente (LE)
- VWK sind weiterhin durch zu führen
→ VWK-Berichte an HIT gemeldet u. Bescheide mit Verstößen versendet
 - auch Antragsänderungen bis 30.09. sind zu berücksichtigen
- Befreiung gilt unabhängig von Tieranzahl
- Befreiung gilt nicht für Kontrollen im Fachrecht und der sozialen Konditionalität

Betriebe mit „Altmaßnahmen“ sind von CC-Kontrollen und Sanktionen ausgenommen, wenn sie KOND-Kontrollen unterliegen (gilt bereits seit 2024)

Erste daraus folgende Änderung:

- bei Betrieben mit flächenbezogenen „Neumaßnahmen“ und gleichzeitig „Altmaßnahmen“ muss bei Feststellung eines KOND-Verstoßes nicht mehr zusätzlich das betreffende Prüfkriterium nach CC geprüft werden
→ CC-Kontrollbericht und Sanktionierung der „Altmaßnahmen“ entsprechend nach CC entfällt
 - flächenbezogene „Neumaßnahmen“:
 - Einkommensgrundstützung (DZ-ES)
 - Umverteilungseinkommensstützung (DZ-UES)
 - Junglandwirt-Einkommensstützung (DZ-JES)
 - Öko-Regelungen (DZ-ÖR)
 - KULAP 2022
 - tierbezogene „Neumaßnahmen“:
 - gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Schafe und Ziegen (DZ-GE)
 - Tierwohlförderung (TW)
 - sonstige „Neumaßnahme“:
 - Waldumweltmaßnahme (WUM)
 - „Altmaßnahmen“
 - Ausgleichszulage für benachteiligte u. spezifische Gebiete (AGZ)
 - KULAP 2014

Zweite daraus folgende Änderung:

- Betriebe mit bis zu 10 ha LF sind von KOND-Kontrollen befreit; wenn diese zudem noch „Altmaßnahmen“ (AGZ, KULAP 2014) haben, sind sie jedoch vollständig nach CC zu kontrollieren und zu sanktionieren
 - Auswahl, Kontrolle u. Sanktionierung nach CC erfolgen bei allen Betrieben mit:
 - „Altmaßnahmen“ und gleichzeitig
 - max. 10 ha gemeldeter LF
 - Auswahl, Kontrolle u. Sanktionierung nach KOND erfolgt bei allen Betrieben mit:
 - über 10 ha gemeldeter LF und
 - flächen- und tierbezogenen „Neumaßnahmen“

Allgemein

- Behörden können zur Erfüllung der GAB und GLÖZ Ausnahmen aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen für bestimmte Betriebe oder Gebiete und zeitlich begrenzt zulassen

GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland)

- DGL darf ohne Genehmigung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche überführt werden
- wenn DGL umgebrochen wird und dieselbe Fläche wieder neuangesät wird, ist nicht mehr Zustimmungserklärung des Eigentümers erforderlich
- auch Betriebe, die ohne Genehmigung ihr DGL umwandeln und kein erforderliches Ersatzland anlegen, müssen ihre Fläche rückumwandeln
(bisher betraf dies nur Betriebe mit einer Genehmigung; hier wurde Rechtsfolge korrigiert)

GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

- das Umwandlungsverbot von DGL in der GLÖZ 2-Kulisse bezieht sich nicht mehr auf das Überführen in eine nicht landwirtschaftliche Fläche
- Dauerkulturen dürfen, ausgenommen von Obstbäumen, in der GLÖZ 2-Kulisse in Ackerland umgewandelt werden
- für Neuansaat, Neuanpflanzung u. Rodung von Dauerkulturen in der GLÖZ 2-Kulisse darf der Boden tiefer als 30 cm gewendet werden
- für nasse Anbauverfahren (Paludikulturen) in der GLÖZ 2-Kulisse darf DGL umgewandelt oder gepflügt werden, sofern es nicht in FFH- oder SPA-Gebiet oder Biotopen liegt

GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion auf Ackerland)

- Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02. gilt auf Flächen mit einer Wassererosionsgefährdungsklasse 1 und 2 (K_{W1} und K_{W2}) nicht mehr für Ökobetriebe, wenn im Folgejahr frühe Sommerkulturen nach Anlage 5 GAPKondV, ausgenommen Reihenkulturen, angebaut werden; raue Winterfurche muss bis 15.02. verbleiben

- im übrigen Zeitraum ist in Ökobetrieben auf K_{W2} -Flächen vor der Aussaat von Reihenkulturen das Pflügen erlaubt, wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) angebaut wurde und das Pflügen unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt
- die definierten Ausnahmeregelungen zum Pflügen auf K_{W1} und K_{W2} gemäß ThürGAPVO bleiben nach wie vor bestehen

Übersicht zu allen Pflugregelungen für $K_{Wasser1}$ - und $K_{Wasser2}$ -Flächen ab 2025

	$K_{Wasser1}$	$K_{Wasser2}$
Pflügen zwischen 01.12. – 15.02.		
grundsätzlich	verboten	verboten
beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung	quer zum Hang erlaubt <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	verboten
auf schweren Böden	quer zum Hang erlaubt	quer zum Hang erlaubt <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
Pflügen im übrigen Zeitraum		
grundsätzlich	erlaubt, wenn Aussaat bis 30.11.	erlaubt, wenn Aussaat direkt nach Pflügen und bis 30.11.; verboten vor Aussaat Reihenkultur
beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung	erlaubt, aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	erlaubt, wenn Aussaat direkt nach Pflügen und bis 30.11.; <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
auf schweren Böden	erlaubt, aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang	erlaubt, aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen	erlaubt, aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann muss raue Winterfurche bis 15.02. bestehen <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>	erlaubt, aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann muss raue Winterfurche bis 15.02. bestehen <i>(nicht bei Reihenkulturen)</i>
für Öko-Betriebe beim Anbau Sommerkulturen als Reihenkultur	erlaubt, wenn Aussaat bis 30.11.	erlaubt, wenn Aussaat direkt nach Pflügen und nur zulässig nach Winterzwischenfrucht/Untersaat (Aussaat bis 30.11.)

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland)

- alle Formen der Mindestbodenbedeckung sollen ohne Vorgabe eines Anfangstermins, nach guter fachlicher Praxis, i.d.R. früh nach Ernte der Hauptkultur u. bis min. 31.12. vorhanden sein
 - Bedeckungsformen:
 - mehrjährige Kulturen
 - Winterkulturen
 - etablierter Bestand von Begrünungen einschl. Selbstbegrünungen oder Zwischenfrüchten
 - Pflugverzicht einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Erntereste u. mulchender, nicht wendender Bodenbearbeitung
 - Folien, Vliese, engmaschige Netze o.ä. (Ende auch vor 31.12. bei Reihenschluss)
- Art der Mindestbodenbedeckung darf unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis gewechselt werden
- auf Flächen mit geplanten frühen Sommerkulturen kann die Mindestbodenbedeckung ab Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. erbracht werden
 - frühe Sommerkulturen sind dann so früh wie möglich nach guter fachlicher Praxis auszusäen oder zu pflanzen; Termine und Kulisse „Höhere Lagen“ fallen damit weg
- zwischen vorgeformten Dämmen ist Begrünung vom 15.11. bis 31.12. möglich
- Fläche zwischen den Reihen von Reben oder Obstbaumkulturen müssen vom 15.11. bis 31.12. aktiv begrünt werden oder Selbstbegrünung muss zugelassen werden
- ehemalige GLÖZ 8-Bracheregelung geht in ähnlicher Form in GLÖZ 6 über: Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer Kultur erfolgen
 - *unverändert bleibt der alternative Bedeckungszeitraum für schwere Böden ab der Ernte bis zum 01.10.; Kulisse schwere Böden ist weiterhin anzuwenden*

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- jährlicher Wechsel der Hauptkultur gilt nur noch auf min. 33 % des betrieblichen AL
- alternativ kann auf diesen 33 % vor erneutem Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis u. mit Mindeststandzeit bis 31.12. angebaut werden
- im Betrachtungszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren müssen mindestens zwei unterschiedliche Hauptkulturen auf einem Ackerschlag angebaut worden sein
 - *alle Ausnahmeregelungen bleiben unverändert*

GLÖZ 8 (Mindestanteil von Brachen und Regelungen von Landschaftselementen)

- Pflicht zur 4 %-igen Bereitstellung von AL-Brachen und AL-Landschaftselementen u. damit auch alle zugehörigen Ausnahmen fallen weg;
die freiwillige Beantragung von Brachen über ÖR1a bleibt bestehen, wobei der Maximalanteil von bisher 6 % neu mit 8 % möglich ist; während dieser Zeit wird der DGL-Zähler unterbrochen

→ *unverändert bleiben die GLÖZ 8-Definitionen und Vorschriften zu den Landschaftselementen*

GLÖZ 9 (Erhaltung des umweltsensiblen Dauergrünlands)

- das Umwandlungsverbot von DGL in der GLÖZ 9-Kulisse bezieht sich nicht mehr auf das Überführen in eine nicht landwirtschaftliche Fläche; entsprechend fällt im Fall der Umwandlung die Pflicht zur Rückumwandlung weg